

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

54. Jahrgang

1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Mandate Heinrichs VI. und Konrads IV. in einer ars dictandi aus dem frühen 13. Jahrhundert

Von
THOMAS ERTL

Ausgangspunkt dieser Studie ist die Bearbeitung eines Mandates Heinrichs VI. in einer anonymen ars dictandi, das bisher nur in einer Überlieferung bekannt war. Da der Text des Mandats in aktualisierter Form, d. h. mit König Konrad IV. als Aussteller, in einer anderen Handschrift überliefert ist, konnten weitere Abschriften der anonymen ars dictandi, die sich am Werk Bernhards von Meung orientiert, identifiziert werden. Aufgrund der Zuweisung des Mandates an verschiedene Aussteller stellte sich daneben auch die Frage nach der ursprünglichen Fassung der Urkunde und ihrem Quellenwert.

I. Das Mandat Heinrichs VI.

Nach dem Tod König Ludwigs VII. im Jahr 1180 blieben die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Reich bis 1185 angespannt¹. Besonderen Konfliktstoff ergaben die Auseinandersetzungen zwischen König Philipp II. von Frankreich und dem Grafen Philipp von Flandern, der den Kaiser zum gemeinsamen Angriff auf Frankreich bewegen wollte². Friedrich I. ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sandte aber zu Weihnachten 1181 dem französischen König einen Brief, in dem er mitteilte, daß er seinem flandrischen Lehensmann

1) Vgl. zum folgenden Theodor TOECHE, Kaiser Heinrich VI. (Jahrbücher der deutschen Geschichte 18, 1867) S. 49 ff., Paul SCHEFFER-BOICHORST, Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180–1214, Forschungen zur deutschen Geschichte 8 (1868) S. 473 ff., Alexander CARTELLIERI, Philipp II. August. König von Frankreich 1 (1899) S. 93 ff., Walther KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900 bis 1270) (Monographien zur Geschichte des MA 9, 1974) S. 225 ff. und Uwe ROEDER, Heinrich VI. in Lüttich 1185, Geschichte in Köln 36 (1994) S. 33–54.

2) Radulfi de Diceto decani Lundoniensis opera historica 2, hg. von William STUBBS (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores [Rolls Series] 68, 1876) S. 8 zu 1181: *Fredericum etiam imperatorem Romanum, nunc per nuntios, nunc in propria persona sollicitavit attentius, ut adversus regem Francorum insurgeret et imperii limites dilataret usque scilicet ad mare Britannicum.*

beistehen werde, falls der König nicht mit ihm Frieden schliesse³. Im Frühjahr 1182 forderte König Heinrich VI. den Grafen auf, dem König von Frankreich als Vasall eine angemessene Buße zu leisten. Sollte der König ihn jedoch nicht in Gnaden aufnehmen, könne er mit seiner Hilfe rechnen⁴. Auf dem Mainzer Hoftag 1184 erhielt Graf Philipp von Flandern erneut ein Hilfsversprechen von Heinrich VI.⁵ Durch einen erfolgreichen Feldzug gegen Ende des Jahres 1184 zwang der französische König den flandrischen Grafen jedoch zu einem raschen Waffenstillstand. Der gedemütigte Graf traf sich mit König Heinrich, der mit seinen Truppen zu spät gekommen war, um dem Grafen beizustehen, ihn aber zu neuen Rüstungen ermutigte⁶. Nachdem der Waffenstillstand abgelaufen und die Kämpfe wieder losgebrochen waren, zeichnete sich auf dem Hoftag von Lüttich im September 1185 tatsächlich eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen Heinrich VI. und Philipp von Flandern auf der einen und dem französischen König auf der anderen Seite ab⁷. Der Krieg schien unabwendbar, nachdem der Graf von Flandern dem Römischen König möglicherweise den Mannschaftseid für sein ganzes Land, also auch für seine französischen Lehen,

3) Sigeberti Gemblacensis Continuatio Aquicinctina, hg. von Ludwig K. BETHMANN (MGH SS 6, 1844) S. 420 zu 1182: *In ipsis diebus nativitatis dominice Fridericus imperator nuncios cum epistola in Franciam dirigit, regi consilium datur, ut cum comite faciat pacem. Quod si nollet facere, sciret pro certo, se suo homini comiti scilicet Flandrie auxilium pro posse ferre.*

4) Sigeberti Gemblacensis Continuatio Aquicinctina (wie Anm. 3) S. 420 zu 1182: *Philippus comes dominica 3. Quadragesime ad colloquium Henrici regis juvenis filii Frederici imperatoris Leodium vadit seque iniuste conquestus est a domino suo, rege scilicet Francorum, vexari. Henricus autem rex, ut domino suo humiliter satisfaciat, comitem cohortatur, promittens ei sub sacramento, suum non defuturum auxilium, si rex Francorum suum renueret consilium.* Zu dieser Quellenstelle vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 1) S. 228 mit Anm. 560. Vgl. auch CARTELLIERI, Philipp II. (wie Anm. 1) S. 117 mit Anm. 4. Verhandlungen fanden zu dieser Zeit vielleicht auch direkt zwischen Philipp II. und Friedrich I. statt. In mehreren Briefsammlungen aus Frankreich ist ein Schreiben des Kaisers an den König erhalten, in dem er das geplante Treffen aufgrund wichtiger Geschäfte verschob. Vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Deutschland und Philipp II. (wie Anm. 1) S. 556 (Edition) und Alexander CARTELLIERI, Ein Donaueschinger Briefsteller. Lateinische Stilübungen des 12. Jahrhunderts aus der Orléans'schen Schule (1898) n. 145 S. 31.

5) Gislebert de Mons, La Chronique, hg. von Léon VANDERKINDERE (1904) S. 162: *In curia illa fuerunt nuncii predicti comitis Flandrensis, ut auxilium regis Henrici, imperatoris filii, at archiepiscopi Coloniensis et aliorum multorum comes Flandrie contra regem Francorum haberet. Que quidem auxilia omnia statim ei fuerunt concessa et ad festinam guerram parata et demum in malum comitis Hanoniensis et terre sue grave detrimentum perducta.*

6) Gislebert, La Chronique (wie Anm. 5) S. 187: *Eodem tempore post factam pacem cum rege Francorum Philippus comes Flandrie ad dominum suum et consanguineum Henricum Romanorum regem ... in Theutoniā transiit et de domino rege Francorum et de comite Hanoniensi gravem fecit querimoniam. Mirabatur autem rex Henricus, quod ipse comes suum auxilium, quod ipsi comiti contra regem Francorum fuerat paratum, non expectasset, cum ipse rex Romanorum auxilium ei ferre proposuisset per utramque Lotharingiam, scilicet per Brabantiam et Hanoniam et per Metensem regionem, attamen ipse rex Henricus iterum ei auxilium promisit.*

7) Richard KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1901) n. 1244. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 1) S. 232. Peter CSENDES, Heinrich VI. (1993) S. 60.

geleistet hatte⁸. Doch da griff der Kaiser ein: Von Italien aus verbot er seinem Sohn, dem Grafen gegen Frankreich Unterstützung zu gewähren⁹. Im Herbst 1185 brach Heinrich nach Italien auf, und die Zwistigkeiten mit dem französischen König wurden beigelegt¹⁰.

Während Kaiser Friedrich I. in den Jahren 1182 bis 1185 eine direkte Konfrontation mit Frankreich vermeiden wollte, scheint Heinrich VI. unter Umständen bereit gewesen zu sein, eine bewaffnete Auseinandersetzung in Kauf zu nehmen. Neben den oben angeführten Quellen illustriert offenbar ein weiteres Dokument die angriffslustige Haltung des jungen Königs, der in die Kämpfe zwischen Philipp II. und Philipp von Flandern, dessen Grafschaft zum Reich gehörte, eingreifen wollte: In einem undatierten Mandat gebot Heinrich den Getreuen des Reiches, mit Waffen und möglichst zahlreicher Mannschaft an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, um ihm Beistand gegen den König von Frankreich zu leisten, der einen Angriff auf das Reich vorbereitete. Die Untersuchung des Diktats zeigt, daß es sich bei dem Mandat um eine fingierte Stilübung handelt. Alle Formeln widersprechen den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei: Die königliche Intitulatio lautet in echten Urkunden niemals *rex Theothunie*. Die Inscriptio, die kanzleiwidrig in der 3. Person Singular steht, endet völlig gegen den Kanzleibrauch mit der Formel *salutem et gratie sue plenitudinem*. Die Publicatio *Innotescat universitati vestre presencium litterarum insinuacione* findet sich in keiner echten Urkunde Heinrichs, jedoch – wenn auch etwas abgewandelt – in einem anderen Musterbrief der Sammlung¹¹. Im dispositiven Teil verwendete der Schreiber ebenfalls Wendungen, die von der königlichen Kanzlei nicht benützt wurden. Das Zitat aus dem römischen Recht ... *quod omnes tangit, ab omnibus tractandum est unanimiter*¹² war den Kanonisten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannt, wurde im 13. Jahrhundert verstärkt rezipiert und schließlich von Bonifaz VIII. in die *Regulae iuris* aufgenommen¹³. In der Kanzlei Heinrichs VI. war der Rechtsgrundsatz nicht

8) Gervasii Cantuariensis opera historica 1, hg. von William STUBBS (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* [Rolls Series] 73, 1879) S. 331 zu 1185: *Territus autem comes (Flandrie) et de sua virtute diffidens, imperatoris filium adiit eiusque petens auxilium, etiam de comitatu Flandriae contra naturalem dominum suum eidem fecit homagium*. Vgl. aber ROEDER, Heinrich (wie Anm. 1) S. 43 ff.

9) Gervasii Cantuariensis opera (wie Anm. 8) S. 331 zu 1185 (im Anschluß an die in Anm. 8 zitierten Stelle): *Nam imperator iniuste petium negavit solatium inhibens filio, ne ei contra iustum et equum aliquatenus preberet auxilium*. Vgl. auch CARTELLIERI, Philipp II. (wie Anm. 1) S. 184.

10) Bereits das Weihnachtsfest feierte er gemeinsam mit seinem Vater in Pavia. Vgl. Reg. Imp. IV/3 n. 5a.

11) fol. 33 (zur Handschrift den nächsten Absatz und Kap. III): *Vestra presentium insinuacione noverit universitas*. Derselbe Brief wurde noch einmal auf fol. 41 geschrieben.

12) Vgl. Cod. Iust. 5.59.5.

13) Zur mittelalterlichen Rezeption des *Quod omnes tangit* ... vgl. Y. M.-J. CONGAR, *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*, *Revue historique de droit français et étranger* 36 (1958) S. 210 ff. Liber Sextus 5.22. De regulis iuris, c. 29 (*Corpus iuris canonici* 2, hg. von Aemilius FRIEDBERG [1879] Sp. 1122).

gebräuchlich. Die Vermutung, daß das Mandat nicht in der königlichen Kanzlei ausgestellt wurde, findet auch eine Stütze im Inhalt des Schreibens, der zum typischen Repertoire von Briefmustern um 1200 gehört¹⁴.

Das königliche Mandat steht auf fol. 28v einer *ars dictandi*, die in der Handschrift Wien cvp. 637 fol. 1r–58r überliefert ist¹⁵. Entdeckt wurde das Schreiben von Cartellieri, der es in seiner Biographie König Philipps II. August abdruckte¹⁶. Er datierte es aufgrund der oben dargestellten Ereignisse in die Jahre 1182–1185 und sah in dem Schreiben einen weiteren Beleg für die feindliche Haltung des jungen Stauferkönigs, der seiner Meinung nach möglicherweise tatsächlich einen Brief ähnlichen Inhalts veröffentlicht hatte. Das Mandat geriet in der Folge wieder in Vergessenheit, und erst Gawlik erinnerte in seiner Rezension des zweiten Bandes der *Regesta Imperii* 4/3 wieder daran und meinte, das Mandat sei den Nachträgen hinzuzufügen¹⁷.

II. Das Mandat Konrads IV.

Als sich Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen am 22. Mai 1246 zum Gegenkönig wählen ließ, stellte sich der ehemalige Reichsprokurator an die Spitze der antistaufischen Partei¹⁸. Wahrscheinlich bereits vor der Königswahl hatte Kaiser Friedrich II. im April oder Mai 1246 einen deutschen Fürsten gebeten, seinem Sohn Konrad gegen den Landgrafen beizustehen¹⁹. Im bald losbrechenden bewaffneten Konflikt wurde der junge König zwar im August in einer Schlacht besiegt, er konnte das Herzogtum Schwaben jedoch bis zum Tod des Gegenkönigs am 16. Februar 1247 erfolgreich verteidigen²⁰. In dieser Zeit hatte Konrad wohl wiederholt um die Unterstützung der Großen des Reiches für

14) Vgl. z. T. den inhaltlich und stilistisch ähnlichen Brief eines unbekannten Grafen an französische Barone zur Unterstützung ihres Königs: *Rogamus igitur dilectionem vestram, quanta potestis militia, in festo sancti Martini ad locum N. nobis occurratis tali auxilio ...* in: Die jüngere Hildesheimer Briefsammlung, hg. von Rolf DEKEGEL (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 7, 1995) S. 136 f. n. 82. Vgl. auch CARTELLIERI, Briefsteller (wie Anm. 4) S. 35 n. 152. Dieser Musterbrief hat nicht nur einen ähnlichen Inhalt, sondern auch eine vergleichbare *salutatio*: *Philippus dei gratia Francorum rex universis regni suis baronibus salutem et suam gratiam*. Die Beispiele ließen sich mühelos vermehren.

15) Zur Handschrift vgl. die nicht in allen Punkten korrekten Angaben in den *Tabulae codicum manu scriptorum ...* in *Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* 1, hg. von der Academia Caesarea Vindobonensis (1864) S. 111; Vgl. auch Wilhelm WATTENBACH, Reise nach Österreich in den Jahren 1847, 1848, 1849, Archiv 10 (1851) S. 527.

16) CARTELLIERI, Philipp II. (wie Anm. 1) Beilagen S. 129 f.

17) Alfred GAWLIK, Besprechung von: Reg. Imp. 4/3. Namenregister, Ergänzungen und Berichtigungen, Nachträge bearb. von Karin und Gerhard BAAKEN (1979) in: DA 36 (1980) S. 589 f. Daran schließt sich die Frage, ob das Stück nicht auch in die MGH-Edition der Urkunden Heinrichs VI. aufgenommen werden soll.

18) Vgl. etwa David ABULAFIA, Herrscher zwischen den Kulturen. Friedrich II. von Hohenstaufen (1991) S. 346 ff.

19) BF 3544; Jean-Louis-Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 6 (1852) S. 414.

20) Zu Konrad IV. vgl. NDB 12, S. 500 f.

seinen Kampf gegen Heinrich Raspe geworben. Diese Bemühungen werden scheinbar auch durch ein Mandat des Königs illustriert, in dem Konrad den Baronen des Reiches befahl, mit Waffen und möglichst zahlreicher Mannschaft an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, um ihm Beistand gegen den Landgrafen von Thüringen zu leisten, der einen Angriff auf das Reich vorbereitete²¹.

Das Mandat Konrads IV. steht in einer anonymen ars dictandi des 13. Jahrhunderts im Codex clm. 6911 der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) in München und unterscheidet sich vom Mandat Heinrichs VI. nur durch die veränderten Namen des Ausstellers und des Angreifers²². Der Diktatvergleich zeigt, daß das Schreiben nicht in der Kanzlei Konrads hergestellt worden ist²³. Dennoch wurde der Quellenwert des Mandates bisher relativ hoch veranschlagt, da sich der Inhalt des königlichen Befehls gut in den historischen Kontext einfügte. Simonsfeld meinte in seiner genannten Edition, „das Schreiben Konrads IV. an die Barone findet seinen Platz in der Reihe der Tatsachen“, und deshalb sei es glaubhaft, „daß König Konrad selbst eine ähnliche Aufforderung an die Großen des Reiches ergehen ließ“. Zu ähnlichen Schlüssen und einer vermeintlich präzisen Datierung des Mandates zwischen Dezember 1246 und Januar 1247 gelangte Dobenecker in den *Regesta Thuringiae*²⁴. Die Vermutung, daß die Stilübung auf ein echtes Mandat König Konrads zurückging, veranlaßte schließlich Zinsmaier dazu, das Mandat in die Nachträge zu den *Regesta Imperii* V/4 aufzunehmen²⁵.

Simonsfeld hatte das Mandat aus der Münchner Handschrift ediert. Im Fußnotenapparat wies er die Varianten einer zweiten Überlieferung aus²⁶. In dieser Abschrift fehlt jedoch der Name des Ausstellers, und als Feind des Reiches wird der König von Frankreich genannt, der jedoch niemals kriegsgerische Pläne gegen

21) Das Mandat wurde ediert von Heinrich SIMONSFELD, *Historisch-Diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, SB München (1898/1) S. 452 n. 128. Die Gleichsetzung *langravius talis* = Heinrich Raspe wurde niemals bezweifelt.

22) Zur Handschrift vgl. unten Kap. III.

23) Die inneren Merkmale des Mandates widersprechen den Kanzleigewohnheiten unter König Konrad IV. Vgl. Heinz HARTMANN, *Die Urkunden Konrads IV.*, AUF 18 (1944) S. 38–163, bes. S. 114 ff.; Paul ZINSMAIER, *Studien zu den Urkunden Heinrichs VII. und Konrads IV.*, ZGORh 100 = N. F. 61 (1952) S. 445–565. Die echte Intitulatio Konrads lautete *Conradus divi augusti imperatoris Friderici filius dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus et heres regni Jerusalem*. Der Schreiber eines anderen Formelbuches ließ sich bei der Abfassung einer Stilübung vom umständlichen Königstitel Konrads inspirieren und schrieb: *A. dei gratia talis regis filius in regem Romanorum electus et heres regni leros. semper augustus*. BF 14874. Ediert bei HARTMANN, *Die Urkunden Konrads IV.* (wie Anm. 23) S. 159 f.

24) Otto DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae* III (1228–1266) (1925) n. 1405. Er meinte, das Mandat „ist fingiert, entspricht aber den Verhältnissen; man wird es jedoch nicht, wie Simonsfeld, *Diplomatische Forschungen*, S. 423, anzunehmen scheitern, in den April oder Mai 1246 versetzen dürfen, sondern auf die im Dezember 1246 und Januar 1247 zur Unterwerfung Schwabens unternommenen Heerfahrt Heinrich Raspes beziehen müssen“.

25) *Reg. Imp. V/4. Nachträge und Ergänzungen*, bearb. v. Paul ZINSMAIER (1983) n. (318) 584 S. 85 zum Jahr 1246.

26) Zu dieser Überlieferung vgl. unten Kap. III.

Konrad IV. und das Reich gehegt hat²⁷. Diese zweite Überlieferung wurde von den genannten Gelehrten in ihren Überlegungen zur Datierung und Interpretation des Mandates König Konrads IV. nicht herangezogen, obwohl sie sich auf den Druck von Simonsfeld stützten.

III. Eine anonyme ars dictandi

Das Mandat Heinrichs VI. steht in der anonymen Wiener ars dictandi fol. 1–58²⁸ mit dem Incipit *Cum debitum ordinarie karitatis sit officium*²⁹. Anschließend folgen zwei Sammlungen von Exordien und fünf Musterbriefe. Die erste Sammlung mit dem Incipit *Argumentum vere dilectionis pretenditur* bietet Exordien in alphabetischer Reihenfolge und reicht von fol. 58r bis fol. 69v. Die Sammlung ist auch aus anderen Überlieferungen bekannt, von denen eine Abschrift des 15. Jahrhunderts, die sich heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel befindet, die Rubrik *Incipiunt clausule rethoricales secundum ordinem alphabeti* trägt³⁰. Der ersten Sammlung folgt eine zweite mit dem Incipit *Litigandi suis heredibus tollit materiam, qui testamenti sui prudenter ordinat actionem* von fol. 69v–72v. An ihren Anfang wurde von späterer Hand die Rubrik *Proverbia privilegiorum* eingefügt. Die Proverbia oder Exordia, die diesmal nicht alphabetisch gereiht wurden, dienten als Ergänzung zur ersten Sammlung, wenngleich auch Wiederholungen vorkommen. Auf die nächsten Blätter trug der Schreiber fünf französische Musterbriefe ein: Zwei Briefe stammen von König

27) Konrad IV. war niemals in der Lage, gegenüber Frankreich eine eigenständige Politik zu führen, und Friedrich II. wollte trotz mancher Spannungen keinen Konflikt mit Ludwig IX. Vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 1) S. 597 ff.; ABULAFIA, Friedrich II. (wie Anm. 18) bes. S. 313 ff. König Konrad IV. sollte nach seiner Niederlage, die er durch Heinrich Raspe erlitten hatte, sogar von 500 französischen Rittern militärische Unterstützung erhalten. Vgl. Walther KIENAST, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich 2/1 (1931) S. 113 mit Anm. 3.

28) Die Angabe der Tabulae codicum 1 (wie Anm. 15) S. 111, wonach die ars bis fol. 74 reicht, stimmt nicht. Bereits WATTENBACH, Reise nach Österreich (wie Anm. 15) S. 527, erkannte, daß auf fol. 58 „eine alphabetische Sammlung von Sentenzen“ beginnt.

29) Vgl. oben Kap. I. Zu einer weiteren Überlieferung siehe Anm. 67. Zur Literaturgattung der ars dictandi vgl. einführend und mit Literaturhinweisen: Hans Martin SCHALLER, Ars dictaminis, Ars dictandi, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 1034–1039 und Martin CAMARGO, „Ars dictaminis“/„Ars dictandi“ (Typologie des sources du moyen âge occidental 60, 1991).

30) Das Explicit lautet: *Expliciunt proverbia seu clausule rethoricales. Deo gratias*. Vgl. auch Hans BUTZMANN, Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Neue Reihe 10. Die Weissenburger Handschriften (1964) n. 96. Die Abschrift unterscheidet sich von der Wiener Sammlung bloß durch die Auslassung einiger Exordien und unwesentliche Varianten. Eine weitere Überlieferung mit dem gleichen Incipit und der Rubrik *Proverbia* enthält die Handschrift Oxford, Bodleian Library; Ms. lat. Misc. 68 (ehem. Admont Cod. 439) auf fol. 22v–25. Der Codex, der auch die *Practica seu Summa dictaminum* des Laurentius von Aquileja enthielt, wurde in den 30er Jahren an das Antiquariat Goldschmidt & Co. in London verkauft. Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge (MBK) Österreichs 3, Steiermark, bearb. von Gerlinde MÖSER-MERSKY (1961) S. 10. Die Kenntnis über den heutigen Aufbewahrungsort der Handschrift verdanke ich Herrn Prof. Stelzer.

Ludwig VII.)³¹ von Frankreich, zwei andere sind an ihn gerichtet; im letzten Brief bittet ein Student in Orléans seine Eltern um Geld. Die restlichen Blätter von fol. 74v–129v enthalten die „*Dictamina Rhetorica*“ des Guido Faba³². Der Codex, dessen Provenienz unbekannt ist, befand sich um 1400 wahrscheinlich in Wien und gelangte spätestens im 16. Jahrhundert in den Besitz der Wiener Hofbibliothek³³.

Die anonyme ars dictandi besteht aus Vorwort, Einleitung und Briefmustern. Wegen des Fehlens der dritten und vierten Lage³⁴ bricht die Einleitung inmitten des Abschnittes über die *benevolentie captatio* ab, sodaß das Ende der Einleitung und die ersten Briefmuster fehlen. Über den Verfasser der ars dictandi ist nichts bekannt. Der Wiener Handschriftenkatalog beschreibt das Werk als *Liber formularum secundum stylum Curiae Romanae, seu Summa dictaminis, in quattuor partes divisa*³⁵. Cartellieri ordnete die Arbeit der „Schule von Meung“ zu, ohne sich weiter darüber zu äußern³⁶. In unserem Jahrhundert beschäftigte sich m. W. niemand mehr eingehend mit der Handschrift. Durch die wahrscheinliche Abfassung der ars nach 1200 wurde sie auch im kürzlich erschienenen, bis ca. 1200 reichenden Repertorium der artes dictandi nicht näher besprochen³⁷.

Im Vorwort gibt der Verfasser Zweck und Inhalt seiner Arbeit an: Er möchte für seine Zuhörer ein korrigiertes Kompendium der oftmals verderbten und

31) Gehörten diese Musterbriefe bereits zur ersten deutschen Bearbeitungsstufe der ars dictandi, so kann nur König Ludwig VII. gemeint sein. Falls die fünf Muster jedoch erst nach 1223 mit der ars dictandi zusammengeführt worden sind, könnte der vermeintliche Aussteller auch Ludwig VIII. bzw. Ludwig IX. sein.

32) Die irreführende Rubrik lautet: *Incipit summa magistri Widonis, de filio ad parentes*. Das Incipit: *Reverendis parentibus A. et B.* deutet jedoch darauf hin, daß es sich nicht um die *Summa*, sondern um die *Dictamina Rhetorica* Guidos handelt. Der Vergleich mit der Handschrift Wien cvp. 585 der *dictamina rhetorica* bestätigte dieses Ergebnis. Die Muster-sammlung in cvp. 637 stimmt im wesentlichen mit der Sammlung in cvp. 585 überein, wurde jedoch im Mittelteil stark erweitert, da sich die Muster von fol. 81–106 in cvp. 637 nicht in cvp. 585 finden. Vgl. Virgilio PINO, La „*Summa de vitiis et virtutibus*“ di Guido Faba. *Quadrivium* 1 (1956) S. 42 und S. 77 f. Besonders in England wurden die Arbeiten Bernhards von Meung oft mit Auszügen des *Summa Dictaminis* Guidos kompiliert. Vgl. Franz Josef WORSTBROCK, Monika KLAES und Jutta LÜTTEN, Repertorium der artes dictandi des Mittelalters 1. Von den Anfängen bis um 1200 (1992) S. 45.

33) Auf fol. 130r befindet sich die radierte Eintragung: *Erasmus Fuetrer (?) ... Wiennensis*, deren paläographische Merkmale in das ausgehende 14. Jh. weisen. Die genannte Person ist in den Quellen zur Geschichte Wiens nicht belegt. 1576 wurde die Handschrift in der kaiserlichen Hofbibliothek katalogisiert. Vgl. Hermann MENHARDT (Hg.), Das älteste Handschriftenverzeichnis der Wiener Hofbibliothek von Hugo Blotius 1576. (Österr. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Denkschriften 76, 1957) S. 93.

34) Sämtliche Quaternionen der Handschrift sind am Ende mit röm. Zahlzeichen als Kustoden versehen.

35) *Tabulae Codicum* 1 (wie Anm. 15) S. 111.

36) CARTELLIERI, Philipp II. (wie Anm. 1) Beilage S. 129 mit Anm. 1.

37) Vgl. WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) passim.

zerstreuten ars dictandi zusammenstellen³⁸. Besonders wichtig ist dem Autor dabei die Darstellung des römisch-kanonischen Prozeßrechts. Dabei will er dem *stilus romane curie secundum scripta decretalia*, d. h. dem (auch) anhand der päpstlichen Dekretalen ausgebildeten, an der römischen Kurie üblichen Prozeßrecht, folgen und besonderes Augenmerk auf jenen *cursus* richten, *qui circa iudiciorum ordinem attenditur*³⁹. Das gesamte Werk soll in vier Teile eingeteilt werden: Der erste Teil beschreibt die fünf Briefteile (*salutatio, proverbium, narratio, petitio* und *conclusio*) gemäß dem *cursus modernus*⁴⁰. Der zweite Teil handelt *de privilegiis, testamentis et petitionalibus litteris*. Der dritte Teil befaßt sich mit den *iudiciales litterae*. Abschließend werden im vierten Teil noch *communes litterae* geboten. Gemäß den einleitenden Angaben umfaßt der Textverlust in der Wiener Handschrift das Ende des ersten Teils (= Einleitung), den gesamten zweiten Teil über die Urkunden und den Beginn des dritten Teils, der Briefe zum Prozeßrecht beinhaltet.

38) *Dicta quedam circa dictandi cursum, que pro temporis (necessitate?) ... meis auditoribus ad informandum ipsos exposui, redegi propter quorundam instantiam in compendium, et quia confusa fuerant multis falsitatum involucri officio correctoris intermedio reformavi*. Eine ähnliche Absicht spricht aus einer Reihe von Vorworten. Vgl. etwa Schülerkompilationen von Bernhard von Meung (Vgl. Johannes MEISENZAHN, Die Bedeutung des Bernhard von Meung für das mittelalterliche Notariats- und Schulwesen, seine Urkundenlehre und deren Überlieferung im Rahmen seines Gesamtwerkes [Diss. masch. 1960] S. 127f) bzw. das Vorwort der ersten vollständig in Deutschland konzipierten ars dictandi, der sächsischen *summa prosarum dictaminis* (hg. von Ludwig ROCKINGER, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts 1 [1863] S. 209 ff.).

39) Die detaillierte Schilderung eines Prozesses nach römisch-kanonischem Recht anhand von 24 Musterbriefen im 3. Teil (*iudiciales litterae*) ist das Ergebnis dieses Vorhabens. Das von geistlichen (Delegations-)Gerichten angewandte römisch-kanonische Prozeßrecht wurde in artes dictandi des 13. Jh. immer wieder ausführlich dargestellt und erklärt. Vgl. etwa Arbeiten von Boncompagno (hg. von ROCKINGER, Briefsteller [wie Anm. 38] S. 145 ff.), Guido Faba (ebda. S. 182 ff.) oder Abschnitte der sächsischen *summa prosarum dictaminis* (ebda. S. 220 ff.). Die *dictamina rhetorica* von Guido Faba beschäftigen sich im selben Codex noch einmal mit diesem Thema. Die früh einsetzende Vermittlung des römisch-kanonischen Prozeßrechts innerhalb der artes dictandi ist zwar bekannt, wurde bisher m. W. aber nicht eingehend dargestellt. Vgl. den Überblick bei Ludwig ROCKINGER, Ueber Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen (1855) S. 128 ff.; Winfried TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (1962) S. 125 ff.; Helmut COING, Römisches Recht in Deutschland, in: *Ius Romanum medii aevi* V, 6 (1964) 23 ff. Zu Mustersammlungen im Zusammenhang mit *ordines iudicarii* bzw. *iudiciorum* vgl. Linda FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung (*Ius Commune*, Sonderheft 19, 1984) S. 153 ff. Im 15. Jh. sind die *ordines* oft „full of formulas“. Vgl. DIES., *Ordines iudicarii and libelli de ordine iudiciorum*. From the middle of the 12. to the end of the 15. Century (*Typologie des sources du moyen âge occidental* 63, 1994) S. 56.

40) Dieser fünfteilige Aufbau des Briefes war nicht wirklich „modern“, sondern ging auf Magister Bernardus, *Rationes dictandi* (1138–1143), zurück. Vgl. WORSTBROCK, *Repertorium* (wie Anm. 32) Anhang S. 181 f.

Die Einleitung der ars orientiert sich an Bernhard von Meung, der mehrmals namentlich zitiert wird⁴¹. Obwohl der Verfasser seiner Vorlage oftmals wörtlich folgt, nimmt er sich die Freiheit, Bernhards Text umzustellen und zu verändern. Auch in der methodischen Bewertung der ars dictandi zeigt sich eine Entwicklung zwischen dem Vorbild und seinem Bearbeiter: Während Bernhard noch letzte Elemente der Rhetorik in seiner Arbeit verwendete, betrachtete sein unbekannter Bearbeiter die ars dictandi als vollkommen eigenständige Wissenschaft. Das zeigt sich bereits bei der Definition des dictamen. Bernhard schrieb: *dictamen est literalis editio verborum venustate egregia, sententiarum coloribus adornata*, und viele seiner Schüler und Bearbeiter folgten dieser Ansicht. Der Verfasser der Wiener ars dictandi ließ alles schmückende Beiwerk beiseite und schrieb: *dictamen est literalis editio, que mittentis animum explicat, accipienti per litteras destinat*. Ganz dem *cursus modernus* verpflichtet, läßt der Autor alle Zitate gelehrter Rhetorik beiseite und konzentriert sich allein auf die Praxis des Briefeschreibens⁴². Während die Einleitung deutlich Anleihen bei Bernhard von Meung nimmt, stammen die Muster, die meist keine Arenga enthalten, nicht von Bernhard⁴³.

Die Salutationslehre am Beginn der Einleitung enthält folgenden Hinweis auf die Entstehung zumindest einer Bearbeitungsstufe der ars im Umkreis des Erzbischofs Johann von Trier: *Si autem scribat alicui de suis electoribus, scilicet alicui principi Alamanie, sic dicit: F(ridericus) dei gratia Romanorum imperator semper augustus dilecto principi suo J(oanni) dei gratia Treverensi archiepiscopo salutem et gratiam suam. Et quia tales litteras vidi, quas misit imperator archiepiscopo Treverensi, propterea sic dico et ex viso concludo. Si ergo viris spiritualibus scribit „gratiam suam“, multo fortius omnibus, qui sunt sub imperio suo. Tamen competens videtur, quod viris ecclesiasticis dicat „salutem et dilectionem“ et aliis omnibus „gratiam suam“, et hoc sic excusarem, quod Treverensi archiepiscopo „gratiam“ dixit, quia ille fuit cancellarius inperialis aule, et propter hoc „gratiam“*

41) Zu Bernhard von Meung vgl. MEISENZAHN, Bernhard von Meung (wie Anm. 38) passim; WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) S. 43 ff. (mit älterer Lit.). Da die Textgeschichte mitsamt der verschiedenen Redaktionsstufen der ars Bernhards von Meung noch nicht endgültig dargestellt worden ist, kann hier zum Problem der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Bernhard von Meung, Rudolf von Tours und Magister Bernardus einerseits und zwischen den einzelnen Redaktionsstufen der ars Bernhards andererseits nicht Stellung genommen werden. Vgl. Franz Josef WORSTBROCK, Die Frühzeit der Ars dictandi in Frankreich, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER, Klaus GRUBMÜLLER und Nikolaus STAUBACH (Münstersche Mittelalter-Schriften 65, 1992) S. 137 ff.

42) Eine nüchterne Sachlichkeit spricht auch aus dem Inhalt seiner Briefe, denen Anzüglichkeiten völlig fehlen, die bei späteren Bearbeitern von Mustersammlungen immer beliebter wurden.

43) Vielleicht trug der Verfasser aus diesem Grund am Ende der ars selbständige Sammlungen von Exordien nach. Ein Vergleich mit den Briefanfängen Bernhards anhand der Incipitliste bei Franz-Josef SCHMALE, Der Briefsteller Bernhards von Meung, *MIÖG* 66 (1958) S. 19, ergab keine Parallelen. Das hat allerdings aufgrund des Fehlens der Arengen nur bedingte Aussagekraft. Darüber hinaus führten jedoch auch stichprobenartige Vergleiche einzelner Briefe zum gleichen Resultat.

*in literis inperialibus gratanter accipere debeat*⁴⁴. Erzbischof Johann I. von Trier (1189–1212) war 1186–1189 kaiserlicher Kanzler Friedrichs I. und Heinrichs VI.⁴⁵. Während seiner Amtszeit als Erzbischof kann er von keinem Kaiser namens Friedrich eine Urkunde erhalten haben. Das verlorene Diplom, das der Verfasser angeblich mit eigenen Augen gesehen hatte, stammte vielleicht von Heinrich VI., auf dessen Wunsch hin Johann zum Erzbischof gewählt worden war⁴⁶. Vielleicht wurde in der uns vorliegenden Wiener Abschrift, die während der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. entstand, die Sigle für den Kaisernamen aktualisiert.

Das übrige in der *ars* verwendete Namenmaterial kommt aus Frankreich⁴⁷, Deutschland und Italien⁴⁸. In der Salutationslehre treten neben wenigen französischen und italienischen viele deutsche Namen auf, während in der Mustersammlung Paris die häufigste geographische Nennung ist, da die Schilderung des Pariser Studentenlebens breiten Raum einnimmt. Die deutschen Namen reichen von St. Viktor vor Mainz (fol. 40v und fol. 49r) und dem Erzbischof Johann von Trier bis zum Markgrafen H(einrich) von Meran (1204–1228), um nur jene Namen zu nennen, die mit Sicherheit historischen Personen zugewiesen werden können. Daneben werden auch mehrmals der *dux Austrie* und *G. dei gratia rex Boemie* genannt. Da als Papst und Kaiser immer G(regor IX.) und F(riedrich II.) genannt werden, fällt die Abfassung der *ars* wohl in die Amtszeit Papst Gregors IX. zwischen 1227 und 1241. In das 2. Viertel des 13. Jahrhunderts weisen auch die paläographischen Merkmale der Wiener Abschrift und die Datierung des letzten Briefs: *Acta sunt anno domini MCCXXXIII. pontificatus nostri etc.*

Aus den Übereinstimmungen von Vorwort, Einleitung und Mustersammlung ergibt sich, daß die gesamte *ars dictandi* zumindest zum Teil von einem Verfasser

44) Cvp. 637 fol. 6r.

45) Vgl. NDB 10, S. 539; Margret CORSTEN, Erzbischof Johann von Trier (1189–1212), Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 13 (1963) S. 127 ff., und die Einleitung zu den Urkunden Friedrichs I. von Heinrich APPELT in MGH Diplomata X/5 S. 19.

46) Heinrich VI. hatte zumindest eine Urkunde, die allerdings ohne Inscriptio überliefert ist, für den ehemaligen Kanzler Johannes ausfertigen lassen. Vgl. Reg. Imp. IV/3 n. 231. Die diplomatischen Kenntnisse des Verfassers sind zwar nicht perfekt, unterstreichen jedoch seine Glaubwürdigkeit: Während Heinrich VI. weltliche und geistliche Adressaten in Deutschland mit der Formel *gratiam suam et omne bonum* grüßte, war der Gruß *salutem et dilectionem* geistlichen Empfängern vorbehalten (Vgl. z. B. Reg. Imp. IV/3 n. 401). Die Wendung *salutem et gratiam suam* gehörte nicht zum üblichen Kanzleistil. Vgl. Peter CSENDES, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österr. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Denkschriften 151, 1981) S. 136.

47) Mehrmals kommt der *archiepiscopus Senonensis* (= Sens) vor, der in anderen deutschen Bearbeitungen Bernhards meist durch *Sedonensis* (= Sitten) ersetzt wurde. Vgl. dazu MEISENZAHN, Bernhard von Meung (wie Anm. 38) S. 156. Daneben wurden König Phi(lipp II.) von Frankreich und die *barones Francie* immer wieder in der Salutationslehre angeführt.

48) Öfters wird Bologna erwähnt. Einmal wird ein Briefwechsel des (nicht existent!) *comes Bononie* mit dem *dux H(enricus) Meranie* wiedergegeben.

stammt⁴⁹. Diese ursprüngliche Fassung schöpfte aus einer Abschrift der ars dictandi Bernhards von Meung und wurde in Frankreich oder bereits in Deutschland zusammengestellt⁵⁰. In Deutschland wurden zu Beginn des 13. Jahrhunderts Einleitung und Muster bearbeitet, aktualisiert und wahrscheinlich erweitert. Das geschah sicher im Westen Deutschlands, vielleicht im Umkreis des Erzbischofs von Trier, zu dem der Verfasser zumindest einer Bearbeitungsstufe in einem gewissen Naheverhältnis stand⁵¹. Das breitgestreute deutsche Namensmaterial deutet darauf hin, daß die vorliegende Wiener Abschrift mehrere Bearbeitungen im deutschsprachigen Raum hinter sich hat. Wahrscheinlich entstand die Wiener Abschrift um 1233 aufgrund von westdeutschen Vorlagen bzw. unbestimmbaren Zwischengliedern im süddeutsch-österreichischen Raum.

Eine zweite, ebenfalls unvollständige Abschrift der ars dictandi, die das Mandat Konrads IV. enthält, findet sich in der Handschrift München clm. 6911. Die Abschrift entstand Ende des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich im Süden des heutigen Österreich⁵², und umfaßt auf den Blättern fol. 39–40v einen großen Teil der Einleitung sowie auf fol. 45v–55 viele Briefmuster der Wiener ars dictandi. Vor der Einleitung schreibt der Verfasser in einem kurzen Vorwort, daß er einige Anmerkungen zur ars dictandi darlegen wolle, die er einem Kom-

49) Der deutlichste Beleg dafür ist die genaue Einhaltung der im Vorwort bezüglich des Inhalts gemachten Erklärungen. Insbesondere sprechen sowohl das starke Interesse am Kirchenrecht im Vorwort und in der Mustersammlung als auch Übereinstimmungen zwischen Salutationes in der Einleitung und in der Mustersammlung für die Abfassung der Arbeit durch eine einzige Person.

50) Für die ursprüngliche Entstehung in Frankreich sprechen die nicht auf Bernhard von Meung zurückgehenden französischen Ortsnamen, die wie die Einleitung mit Sicherheit der ältesten Bearbeitungsstufe angehören. Wie schwierig es sein kann, französische Provenienz von deutscher Überarbeitung zu trennen, zeigen die kontroversiellen Meinungen über die Entstehung einer ars dictandi von Koller und Schmale: Heinrich KOLLER, Zwei Pariser Briefsammlungen, *MIÖG* 59 (1951) S. 299–327, meinte, daß die im Wiener Codex cvp. 521 enthaltenen Briefsammlungen aus Frankreich stammten, SCHMALE, Briefsteller (wie Anm. 43) S. 2 ff., vertrat dagegen die Auffassung, daß es sich um in Deutschland entstandene Überarbeitungen handelt.

51) Die Rezeption Bernhards von Meung in Deutschland ging zumeist über das Erzbistum Mainz bzw. die Bistümer Worms und Speyer. Vgl. WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) S. 45.

52) Beim älteren Teil des Codex von fol. 1–98 handelt es sich um einen Sammelband von Schriften zur Poetik, Brief- und Urkundenlehre und Grammatik. Dieser Teil gelangte spätestens 1314 an die Zisterzienserabtei Fürstenfeld in der Diözese Freising. Um diese Zeit wurde ein Bibliothekskatalog verfaßt, der den Codex verzeichnet. Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 4/2, Bistum Freising, bearb. von Günter GLAUCHE (1979) S. 659. Auf eine Entstehung in Österreich in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts deutet das Namensmaterial. Vgl. WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) n. 19.1 S. 97. Die betreffenden Muster gehören sicherlich in die letzte Bearbeitungsstufe, die wahrscheinlich direkt auf den Schreiber der vorliegenden Abschrift zurückgeht. Vgl. die Handschriftenbeschreibungen bei MEISENZAHN, Bernhard von Meung (wie Anm. 38) S. 87, bzw. besser bei WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) n. 19.1 S. 97. Eine richtige Datierung der Handschrift gab bereits SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) S. 415 mit Anm. 3.

pendium entnahm⁵³. Dieses „Kompendium“ war vielleicht ein Exemplar der in cvp. 637 überlieferten *ars dictandi*, deren Vorwort in dieser neuen Bearbeitung stark gekürzt wurde⁵⁴.

Die Einleitung der Münchener *ars* ist unvollständig. Da jedoch der Beginn, d. h. die *Salutationslehre*, fehlt, läßt sich durch die Kompilation der beiden Handschriften die vollständige Einleitung rekonstruieren. In den in beiden Handschriften überlieferten Abschnitten unterscheiden sich die Überlieferungen nur durch unwesentliche Varianten und Auslassungen⁵⁵. Der in der Wiener Handschrift nicht mehr erhaltene Teil der Einleitung umfaßt in der Münchener Handschrift die Darstellung der Briefteile *benevolentie captatio*, *narratio*, *petitio* und *conclusio*⁵⁶ und entspricht damit auch den Erläuterungen im Wiener Vorwort. Die Münchener Einleitung endet mit der Überleitung zu einer Mustersammlung: *Sed quoniam de quinque partibus epistole vel sex superius doctrinam tradidi, dictamen subiungam, in quo partes omnes districtas invenies*.

Damit wird die vermutliche Struktur der ursprünglichen *ars dictandi* vorläufig unterbrochen. Die Sammlung bricht jedoch nach zwei Mustern ab, und eine andere Hand beginnt, die Summe Rudolfs von Tours und eine Reihe kleinere Schriften zur Brieflehre zu schreiben⁵⁷. Nach der Abschrift der Urkundenlehre des Guido Faba kehrt der Abschreiber wieder zur ursprünglichen *ars dictandi* zurück. Es folgen wie bei Bernhard von Meung die an die Einleitung anschließende Urkundenlehre und ein umfangreicher Musterteil (fol. 45v-55r). Diese beiden Abschnitte wurden von Simonsfeld untersucht und großteils ediert⁵⁸.

Wie im Wiener und Münchener Abschnitt der Einleitung diente auch für die Urkundenlehre Bernhard von Meung als Vorbild, das der Verfasser nach seinen

53) *Propter sincere dilectionis furorem, quem circa me, dilectissimi, habere (noscimini?), vobis dictandi notulas sub compendio compilatas exhibere cupiens, semper totis viribus operari, que vestre prudentie debeant omnimodo complacere.*

54) Die Bearbeitung eines Vorwortes im Rahmen einer neuen Abschrift ist nichts Besonderes: Als die Schüler Bernhards von Meung sein Werk zu bearbeiten begannen, stellten sie ihren Werken meist ein Vorwort voran, das auf ihre Schüler-Lehrer-Beziehung hinwies. Diese Vorworte wurden ihrerseits von anderen Bearbeitern benützt und verändert. Das Vorwort der Bernhard-Bearbeitung in der Handschrift Wien cvp. 521 ist beispielsweise eine Kurzfassung des Vorwortes der Handschrift Agen 4. Beide Bearbeitungen schöpfen intensiver als unsere relativ selbständige *ars* aus Bernhard und betonen diese Abhängigkeit daher auch stärker. Ed. bei MEISENZAHN, Bernhard von Meung (wie Anm. 38) S. 127f.

55) In der Münchner Handschrift fol. 39r fehlt z. T. der Beginn des Abschnittes „de pusillanimitatibus“ (cvp. 637 fol. 15v).

56) Wie bei Bernhard von Meung sind diese Abschnitte äußerst kurz.

57) Der Inhalt der folgenden Seiten ist: Die *Summa dictaminis* des Rudolf von Tours (fol. 41r-42v); eine *Salutationslehre* mit wenigen Mustern (fol. 42v-43r); eine Mustersammlung (fol. 43r-45r); die Urkundenlehre des Guido Faba (45r-45v). Vgl. die Handschriftenbeschreibung bei WORSTBROCK, Repertorium (wie Anm. 32) n. 19, I S. 97 f.

58) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 402-486. Simonsfeld erkannte den Zusammenhang zwischen der Einleitung der *ars* auf fol. 39r und den Mustern ab fol. 45r nicht. Zu Recht bestritt Simonsfeld jedoch jede Beziehung der Mustersammlung, die auf die Privilegientheorie Guido Fabas folgt, zu Tours und zum Werk Rudolfs von Tours. Vgl. SIMONSFELD, ebda. S. 407 mit Anm. 2.

Vorstellungen interpretierte⁵⁹. Zunächst wird die Definition des Privilegs von Bernhard wesentlich erweitert⁶⁰. Der Rest der Privilegentheorie ist sehr gestrafft und spiegelt die Tendenzen des 13. Jahrhunderts wider. Nicht mehr Papst und Kaiser, sondern die für Unterrichtszwecke wichtigere Privaturkunde steht im Mittelpunkt des Interesses. Das Ende der Privilegentheorie bildet ein kurzer Abschnitt über die Herstellung von Chirographen. Alles scheint unter dem Blickwinkel der auf die Praxis ausgerichteten Lehre zu stehen. Auf diese theoretischen Erörterungen folgen Muster. Die Privilegentheorie bildet zusammen mit den anschließenden Mustern den zweiten Teil der Arbeit, der im Vorwort der Wiener ars mit *de privilegiis, testamentis et petitionalibus litteris* bezeichnet wird. Zu Beginn des dritten Teils, der die *iudiciales litterae* enthält, setzt auch die Wiener Überlieferung wieder ein. Den vierten Teil bilden die *litterae communes*, Schreiben „mehr privaten und familiären Inhalts“⁶¹. Diese Anlage der Mustersammlung von der Privilegentheorie bis zu den *litterae communes* entspricht genau den Angaben, die im Vorwort der Wiener Abschrift stehen. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß die beiden unvollständigen Abschriften in Wien und München auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen.

Die ersten 46 Briefe der Wiener Sammlung entsprechen mit wenigen Ausnahmen den letzten Briefen nn. 83–130 der Münchener Sammlung⁶². Damit ist jedoch nur der erste Teil der Wiener Sammlung, die 107 Briefe enthält, erfaßt⁶³. Die Muster der Münchner Abschrift wurden teilweise in Deutschland verfaßt, teilweise stark adaptiert⁶⁴. Die ersten 83 Briefe der Münchener Sammlung, die

59) SCHMALE, Briefsteller (wie Anm. 43) S. 16 mit Anm. 57, sah im Münchener Codex ein Beispiel dafür, wie die Schriften Bernhards in Arbeiten anderer Autoren verarbeitet wurden. Schmale meinte, daß im Münchener Codex eine Mustersammlung Bernhards in die ars dictandi Rudolfs von Tours integriert worden sei. Dabei vernachlässigt er die relativ große Eigenständigkeit des Werkes.

60) *Sic secundum Bernhardum diffinitur privilegium: Privilegium est apostolica vel inperialis sanctio, qua iura servantur integra et firma. Hec diffinitio videtur esse sufficiens, hoc addito, quod diffinitio non conveniat solo pape vel inperatori, sed etiam omnibus aliis, qui acceperunt ius et sanctionem alios gubernandi. Quoniam, licet papa vel inperator habeant plenitudinem potestatis, tamen aliquos vocaverunt etiam in partem sollicitudinis. Unde episcopi et barones possunt dare privilegia, per que aliquorum iura defendere videantur. Et ideo privilegium potest diffiniri hoc modo: Privilegium est singularis constitutio, qua aliquis a iuris comunis eximitur observacione, et licet istam excepcionem non possint facere episcopi et barones in omnibus, tamen in aliquibus est eis concessum.* Vgl. auch SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) S. 431 n. 35.

61) SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) S. 407.

62) Lediglich die letzten fünf Briefe der Münchener Sammlung (SIMONSFELD, Diplomatische Forschungen (wie Anm. 21) Briefe nn. 131–135) fehlen in der Wiener Sammlung. Die Briefnummern werden zitiert nach der Ausgabe von Simonsfeld.

63) 24 Briefe der Sammlung (Brief nn. 83–107) wurden doppelt geschrieben. Der Grund dafür konnte nicht gefunden werden.

64) Während in der Wiener Handschrift vom Papst delegierte Richter (cvp. 637 fol. 17r) einen Prozeß leiten und ihn letztendlich dem Papst unterbreiten (cvp. 637 fol. 21–21'), geschieht dies in der Münchener Abschrift durch vom Mainzer Erzbischof delegierte Richter (Brief n. 84), die am Ende des Prozesses jedoch ebenfalls als vom Papst delegiert (Brief nn. 103 und 104) bezeichnet werden. Die königlichen Mandate wurden in der Wiener Handschrift von

in der Wiener Sammlung fehlen, schildern beinahe ausschließlich deutsche Verhältnisse. Simonsfeld vermutete daher, daß es sich um eine süddeutsche oder österreichische Bearbeitung einer französischen *ars dictandi* handelt, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt worden war⁶⁵. Die Münchner Handschrift selbst betrachtet Simonsfeld als eine Abschrift dieser Bearbeitung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts⁶⁶. Dank der Entdeckung der Wiener Überlieferung können wir Simonsfelds Angaben teilweise korrigieren: Die ursprüngliche Fassung entstand bereits um 1200. Sie wurde in ihrer ursprünglichen oder einer bereits überarbeiteten Form wahrscheinlich vor dem Tod des Erzbischofs Johann von Trier im Jahr 1212 von einem Schreiber in der Diözese Trier benützt. In der Folge entstanden verschiedene Bearbeitungen in Deutschland, die als Vorlagen für die Wiener (um 1233) und die Münchner Abschrift (um 1300) dienten.

Die Interpretation der handschriftlichen Überlieferung wird noch durch eine dritte Überlieferung der *ars dictandi* in der Pariser Handschrift Ms. lat. 14069 fol. 181r–202r ergänzt⁶⁷. In dieser Abschrift ist das Mandat ohne Ausstellernamen überliefert, der Feind des Reiches ist der König von Frankreich⁶⁸. Simonsfeld edierte die Abschrift gemeinsam mit der Münchner Überlieferung⁶⁹. Der Text des Mandates ist in dieser Handschrift teilweise besser als in den beiden anderen Überlieferungen.

Das Fragment enthält eine Mustersammlung und eine Urkundenlehre, die anders als die Münchner Überlieferung oft wörtlich der Urkundenlehre Bernhards folgt, ohne ihn namentlich zu zitieren, wie das in der freieren Bearbeitung von München öfter geschieht⁷⁰. Obwohl der Pariser Überlieferung sowohl das Vorwort als auch die Einleitung fehlt, kann man aufgrund der unterschiedlichen Urkundenlehre schließen, daß es sich um keine vollständige Abschrift der in Wien und München überlieferten Bearbeitung Bernhards handelt, sondern lediglich einzelne Muster dieser Bearbeitung entnommen wurden. Das Namensmaterial deutet auf eine deutsche Bearbeitung, wahrscheinlich im Erzbistum

Heinrich VI. (cvp. 637 fol. 28v), in der Münchener Handschrift von Konrad IV. (Brief n. 128) ausgestellt. Vgl. dazu unten. Ansonsten wird in der parallelen Überlieferung lediglich Paris genannt.

65) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 410 ff. und 419.

66) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 415 mit Anm. 3.

67) Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 14069 fol. 181. Eine weitere fragmentarische Überlieferung der *ars* aus dem 14. Jahrhundert befindet sich heute in Leiden, Rijksuniversiteit BPL 217. Vgl. Emil J. POLAK, *Medieval and Renaissance Letter Treaties and Form Letters 2* (Davis Medieval Texts and Studies 9, 1994) S. 85. Diese Abschrift enthält das Mandat nicht.

68) Vgl. auch oben Kap. II.

69) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 423 ff. und S. 453 ff. (Edition); WORSTBROCK, *Repertorium* (wie Anm. 32) S. 55 n. 9.23, nennt die Abschrift: „Fragment einer wohl in Orléans entstandenen Formelsammlung“.

70) Zu Beginn seiner Urkundenlehre (fol. 202v–203r) legt der Verfasser dar, daß er ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt hatte, über Privilegien zu handeln: „De privilegiis, quamvis non promiserimus dare ingredientibus artem dictandi certam coniunctionem, tamen ipsorum aliquantula certitudine pro nostro posse regulisque paucissimis consolabuntur.“ Auch in der Wiener Abschrift wird Bernhard einige Male direkt zitiert.

Mainz im 3. Viertel des 13. Jahrhunderts⁷¹. Die Schilderung eines Wucherprozesses in Orléans verweist wahrscheinlich auf die ursprüngliche französische Provenienz⁷².

In allen drei Überlieferungen enthalten sind die *litterae iudiciales*⁷³ und einige andere Briefe⁷⁴. Einige Stücke, die in München und Paris überliefert sind, fehlen in der Wiener Abschrift⁷⁵, dagegen wurden andere nur in die Überlieferungen von Wien und Paris aufgenommen⁷⁶. Zuletzt enthält jede Überlieferung Muster, die in keiner anderen zu finden sind. Die Parallelen und Unterschiede belegen, daß alle drei Sammlungen voneinander unabhängig entstanden, jedoch eine gemeinsame Quelle verarbeiteten.

IV. Ergebnisse und Edition

Die Aussagekraft von Mustersammlungen ist unterschiedlich, wenngleich alle Stilübungen als historische Zeugnisse zu betrachten sind, die kritisch interpretiert werden sollen⁷⁷. Für den Diplomatiker ist besonders die Frage von Interesse, ob eine ars dictandi in ihrer ursprünglichen Form, oder aber in einer überarbeiteten Fassung überliefert ist⁷⁸. Denn bei der originalen Niederschrift einer Stilübung können wir in der Regel eher annehmen, daß der Text auf einer echten urkundlichen Vorlage oder zumindest tatsächlich gehörten Begebenheiten beruht, als bei einer späteren Aktualisierung eines Musters. Erst mit der Gewißheit, daß es sich um die ursprüngliche Fassung einer ars dictandi handelt, stellt sich für den Diplomatiker die Frage, ob die Stilübung auf ein echtes Diplom zurückgeht⁷⁹.

71) SIMONSFELD, *Diplomatische Forschungen* (wie Anm. 21) S. 426. Einige Urkunden der Pariser Sammlung sind datiert: Z. B. Brief n. 95: *Acta sunt hec anno domini 1256 Nonas Julii temporibus Gerhardi Moguntini (archi)episcopi*. Brief n. 185: *Acta sunt hec anno domini 1256 pontificatus nostri anno V indictione 14*. Beide Datierungen beziehen sich wahrscheinlich auf Erzbischof Gerhard von Mainz, der von 1251 bis 1259 amtierte.

72) Briefe in der Pariser Überlieferung nn. 81–94. Zur Provenienz vgl. auch WORSTBROCK, *Repertorium* (wie Anm. 32) S. 55.

73) In der Wiener Handschrift fehlen wegen des Blattverlustes die ersten Briefe.

74) Wien fol. 28v–129v = München Briefe nn. 128–130 = Pariser Briefe nn. 1–3.

75) München Briefe nn. 38–47 = Paris Briefe nn. 150–158; München Briefe nn. 131–135 = Paris Briefe nn. 4–9.

76) Wien fol. 50v–57v = Paris Briefe nn. 164–185; Wien fol. 30v–31v = Paris Briefe nn. 134–135. Die Muster in der Pariser Überlieferung sind nicht nur jünger, sie wurden auch stärker aktualisiert.

77) Ferdinand OPLL, *Zur historischen Auswertung der Hildesheimer Briefsammlung*, DA 33 (1977) S. 489 f.

78) Vgl. Franz-Josef SCHMALE, *Briefsteller* (wie Anm. 43) S. 1: „Dennoch hat man es mehrfach unternommen, Nachrichten aus diesen Sammlungen (sc. Mustersammlungen aus der Schule des Bernhard von Meung) ... für die Geschichtsschreibung zu verwerten, ohne indessen Klarheit darüber zu besitzen, ob sie in der vorliegenden Form original sind oder vielleicht willkürliche Veränderungen einer Vorlage, womit man bei dieser Briefgattung immer rechnen muß.“

79) Vor der „zeitweise in Mode gewesenen Tendenz, überall Fiktionen zu wittern“ warnt Hans Martin SCHALLER, *Briefe und Briefsammlungen als Editions Aufgabe*. Die Zeit nach 1100, in: *Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung*. Beiträge der MGH

Mit welchen Schwierigkeiten eine solche Suche nach der ursprünglichen Fassung einer *ars dictandi* oftmals zu rechnen hat, sollte anhand dieser Studie erläutert werden.

Durch die Übereinstimmungen zwischen den Überlieferungen in Wien, München und Paris konnten mehrere Abschriften einer anonymen *ars dictandi* sichergestellt werden, die sich am Werk Bernhards von Meung orientierte, möglicherweise aus Orléans stammt und in Deutschland mehrmals abgeschrieben und bearbeitet wurde. Eine frühe Fassung wurde in Deutschland spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts rezipiert, als ein Schreiber im Umkreis des Erzbischofs Johann von Trier eine Abschrift herstellte.

Aufgrund der vielen Redaktionsstufen der *ars dictandi* kann die ursprüngliche Fassung nicht mit Sicherheit bestimmt werden: Möglicherweise handelt es sich bei der Wiener Abschrift um die älteste deutsche Bearbeitung und vielleicht sogar um die ursprüngliche Fassung zumindest eines Teil der *ars dictandi*. Falls das Mandat Heinrichs VI. diesem Teil angehört, wäre zumindest theoretisch die Möglichkeit gegeben, daß die Stilübung inhaltlich auf ein echtes Mandat zurückgeht⁸⁰.

Die Schwierigkeiten, hier eine sichere Aussage zu treffen, werden durch die beiden anderen Überlieferungen der *ars dictandi* verdeutlicht. Wahrscheinlich auf einer deutschen Bearbeitung beruht die Münchner Abschrift, die das königliche Mandat Konrad IV. zuordnet. Möglicherweise ersetzte der Abschreiber einfach die Sigle H. seiner Vorlage durch die Sigle C. Mit Sicherheit gab es daher kein echtes Mandat König Konrads IV., das als Vorlage für die besprochene Stilübung diente⁸¹. Damit ist dieses Stück aus den Regestenwerken zu streichen. Welchem Aussteller die Pariser Überlieferung das Mandat zuordnete, ist leider nicht mehr erkennbar.

Da die Texte der mittelalterlichen *artes dictandi* bisher nicht vollständig erfaßt sind, ist die Entdeckung neuer Überlieferungen bekannter und unbekannter Texte nicht ausgeschlossen. Die in dieser Studie erfolgte Identifizierung mehrerer Abschriften einer *ars dictandi* belegt die Unsicherheit, auf die alle Beurteilungen des Diplomatikers gründen, da angeblich originale Niederschriften sich als spätere Aktualisierungen entpuppen.

zum 31. Deutschen Historikertag Mannheim 1976 (1976) S. 63–70 (wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze* [MGH Schriften 38, 1993] S. 409–416).

80) Vielleicht hat das Schreiben überhaupt keinen tatsächlichen Hintergrund, und der Schreiber der um 1233 entstandenen Wiener *ars dictandi* dachte bei der Abfassung seines erfundenen Stilübung an König Heinrich (VII.).

81) Die Entlarvung einer Stilübung, die als authentisch betrachtet wurde, als Aktualisierung einer Vorlage beschreibt auch SCHMALE, Briefsteller (wie Anm. 43) S. 5 mit Anm. 17: Eine deutsche Bearbeitung des Bernhard von Meung ersetzte einen in der originalen Sammlung überlieferten Briefanfang *Rex episcopo* durch *Imperator episcopo*. Das gleiche geschah mit *Miles militi, ut donet suam filiam suo filio*, der durch *Imperator Romanus regi Francie petens, ut illius filia suo filio coniungatur* ersetzt wurde. Beide Briefe sollten für die Geschichte Friedrichs I. ausgewertet werden, obwohl es sich bloß um die Veränderungen einer Vorlage handelt, die mehr als „literarisches Phänomen, denn als Quelle für bestimmte Fakten interessant sind“. Vgl. SCHMALE, Briefsteller (wie Anm. 43) S. 5 Anm. 17.

Diese exemplarisch geschilderten Schwierigkeiten veranlaßten die Kommission für die Wiener Diplomata-Ausgabe der MGH, keine Stilübungen in die Edition der Urkunden Heinrichs VI. aufzunehmen⁸².

82) Vgl. oben Kap. I. mit Anm. 17.

Text

Stilübung

Heinrich VI. (Konrad IV.) gebietet den Getreuen (Baronen) des Reiches, mit Waffen und möglichst zahlreicher Mannschaft an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, um ihm Beistand gegen den König von Frankreich (Landgrafen von Thüringen) zu leisten, der einen Angriff auf das Reich vorbereitet.

(1182–1185 [A und B]²; 1246–1247 [C]²)

Anonymus, ars dictandi des frühen 13. Jahrhunderts: Abschrift von ca. 1233 in Wien *cup.* 637 fol. 28v (A); *Abschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Paris* *Ms. lat.* 14069 fol. 181 (B); *Abschrift aus dem Ende des 13. Jahrhunderts in München* *clm.* 6911 fol. 54v (C).

Alexander CARTELLIERI, *Philipp II. August. König von Frankreich 1* (1899) *Beilagen* S. 129f. (aus A). – Heinrich SIMONSFELD, *Historisch-Diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, SB München (1898/1) S. 452 n. 128 (aus B und C). – Otto DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae III* (1228–1266) (1925) *Reg.* n. 1405 (C). – *Reg. Imp. V/4. Nachträge und Ergänzungen*, bearb. v. Paul ZINSMAIER (1983) n. (318) 584 S. 85 (C).

Die Wiener Abschrift (A) wurde im Normaldruck wiedergegeben, da sie die älteste erhaltene Überlieferungsstufe darstellt. Um die textlichen Varianten möglichst übersichtlich darzustellen, wurden die wörtlichen Übereinstimmungen in den beiden anderen Überlieferungen (B und C) in Petitdruck gesetzt, wenngleich es sich dabei nicht um direkte Übernahmen aus A handelt und A nicht in allen Fällen die beste Überlieferung darstellt. Stellen, an denen in A vorhandene Textteile in B und C ausgelassen wurden, sind in B und C mittels Asterisk gekennzeichnet.

A

Hainr(icus) rex Theothunie
 universis omnibus regni sui
 salutem et gratie sue plenitu-
 dinem. Innotescat universitati
 vestre presencium litterarum
 insinuacione, quod rex Fran-
 cie terminis suis non conten-
 tus, sed aliorum avidus, regni
 nostri fines invadere proponit
 et tranquillitatem nostram,
 cuius hactenus remedio gavis
 fuimus, nititur perturbare.
 Quod ergo, quod omnes tan-
 git, ab omnibus tractandum
 est unanimiter, vobis manda-
 mus et sub optentu nostre
 gratie precipimus, quatenus
 singuli cum armis vestris et
 sociorum, quos habere poterit-
 is, aminiculo vel auxilio ad
 talem locum in ocursum veni-
 atis auxiliare contra maligno-
 rum insultaciones nobis pre-
 stituri remedium sic, ut tan-
 dem vestra per predicti regis
 repulsionem evidencius appa-
 reat innocencia, quod trium-
 phum et optatam victoriam
 contra malignorum ignomi-
 niosam iniuriam debeamus
 adiuvante domino reportare.

B

[...] sui salutem et gratie
 sue plenitudinem. Innotes-
 cat * presencium littera-
 rum insinuacione, quod rex
 Francie suis terris non
 est contentus, sed aliorum
 avidus, regni nostri fines
 invadere proponit et
 tranquillitatem nostram,
 quam actenus remedio
 pacis gavis fuimus, nititur
 perturbare. Quoniam
 ergo, quod omnes tangit,
 ab omnibus tractandum est
 unanimiter, vobis manda-
 mus et sub obtentu gratie
 nostre precipimus, quod
 singuli vestrum cum armis
 * et sociorum, quos habere
 poteritis, aminiculo nobis
 ad talem locum in occur-
 sum veniatis auxiliarem
 contra mal*orum insulta-
 tionem nobis prestituri
 remedium, ut tandem sic
 vestra per predicti regis
 repulsionem evidenter
 appareat innocencia, et
 quod triumphum reportan-
 do et optatam victoriam
 contra mal*orum igno-
 miniosam iniuriam * adiu-
 vante domino gaudea-
 mus.

c

Chunradus rex Teuto-
 nie universis * regni sui
 baronibus salutem et
 gratie sue plenitudinem.
 Innotescat universitati
 vestre litterarum presenciu-
 um insinuacione, quod
 langravius talis terminis
 suis non contentus, sed
 aliorum avidus, regni nostri
 fines invadere proponit et
 tranquillitatem nostram,
 cuius * remedio gavis fui-
 mus, nititur perturbare.
 Quoniam ergo, quod
 omnes tangit, ab omnibus
 tractandum est unanimiter,
 vobis mandamus et sub op-
 temptu gratie nostre pre-
 cipimus, quatenus singuli
 vestrum cum armis * et
 sociorum, quos habere
 potestis, amminiculo vel
 adiutorio contra hosti-
 um nostrorum insulta-
 cionem ad talem locum *
 veniatis auxilium nobis
 prestituri *, ut sic tandem
 * per predicti lantgravii
 repulsionem * vestri
 [sic!] appareat innocencia,
 * et triumphum et optatam
 victoriam contra malig-
 norum ignominiosam *
 debeamus adiuvante domi-
 no reportare.